

**Textliche Festsetzungen:**

1. Die auf den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf (Post und Schule) zu errichtenden Gebäude müssen zur Kupferdreher Straße hin auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinander gebaut werden (§ 4 der 1. DVO zum BBauG i. V. m. § 103 Abs. 1 Ziffer 1 u. Abs. 3 Landesbauordnung)
2. Der auf den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf (ev. Gemeindezentrum und Hallenbad) ausserhalb der überbaubaren Flächen vorhandene Baumbestand muß erhalten bleiben (§ 9 Abs.1 Ziffer 16).

**Kennzeichnung:**

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.